## Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VIII/1-1271/111-1962

Betrifft: Schulbaufondsgesetz, Verlängerung.

Wien, am Was elim 1802

Kanziei des Landtages von Niederösterreich
Eins. 12. JUNI 1900.
Zi.: 385 Finn auch Aussen.

## Hoher Landtag!

Das Schulbaufondsgesetz tritt mit 31. Dezember 1963 gemäss § 7 der geltenden Fassung ausser Wirksamkeit. Die Vielzahl der anhängigen und noch unerledigten Ansuchen an den Schulbaufonds veranlassen die Landesregierung, dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, die Wirksamkeit des Schulbaufondsgesetzes bis zum 31. Dezember 1966, also um 3 Jahre, zu verlängern.

Hiedurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine entsprechende Planung der Bauvorhaben zu treffen, zumal sich die Fondsbeihilfe für Bauvorhaben zumeist auf mehrere Jahre erstreckt.

Ohne eine solche Verlängerung des Schulbaufondsgesetzes wäre es der Landesregierung nicht möglich, für die bereits beantragten Vorhaben die entsprechenden Zusicherungen einer Fondsbeihilfe zu geben.

N.Ö. Landesregierung:

Kuntner

Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

correct of y